

Bebauungsplan VIII

G E W A N N E : In der Anderbach, An der Gäulbach, Am Götzinger Weg

Maßstab 1 : 1000

B E G R Ü N D U N G (§§ 2 u. 9 (6) BBauG):

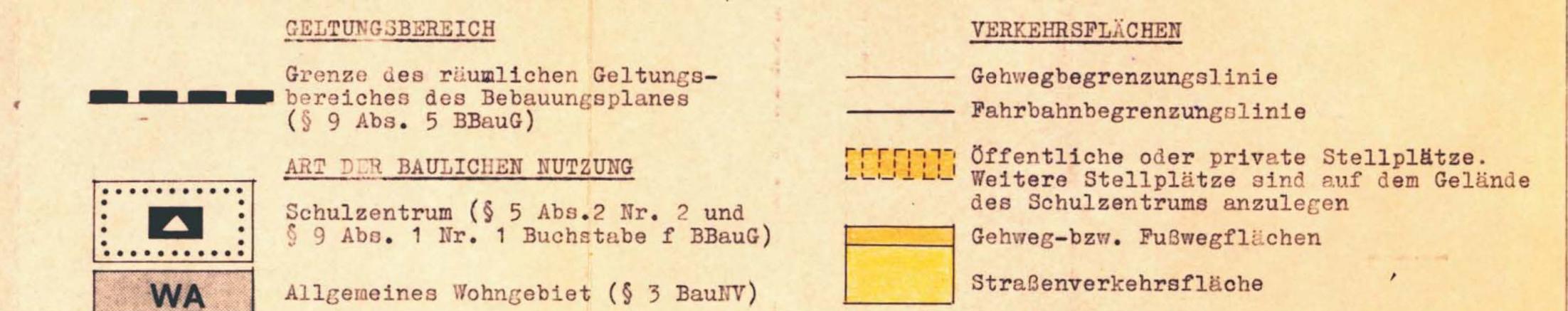
Nach langwierigen Verhandlungen und Besprechungen wurde durch das Oberschulamt Karlsruhe und durch das Kultusministerium in Stuttgart das Gebiet in den Gewannen "In der Anderbach", An der Gäulbach" und "Am Götzinger Weg" für die Errichtung des Schulzentrums festgelegt. Dieses Gebiet liegt zwischen der Eberstadter Straße und der Bahnlinie Seckach-Miltenberg einerseits sowie zwischen der Morre und dem Götzinger Weg andererseits und ist durch die Eberstadter Straße (K 37) vom Schulgelände des Gymnasiums im Gewann "Über der Schütt" getrennt. In dem Gebiet soll die Grund- und Hauptschule, die Realschule, ein Sonderklassentrakt, eine Mensa, eine Turnhalle mit Sportanlage und eine Schwimmhalle zur Errichtung gelangen. Im Bedarfsfalle können weitere Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Schulzentrum stehen, dort geschaffen werden. Auf der Westseite des Bauungsgebiets bleiben die vorhandenen Arztwohnungen und landwirtschaftlichen Anwesen unberührt.

Die Zugangs- und Zufahrtsstraßen zum Schulzentrum sind aus dem Plan ersichtlich. Der Anschluß an die Versorgungsanlagen der Stadt (Kanal-, Gas-, Wasser- und Stromleitung) erfolgt jeweils durch die Erweiterung der vorhandenen Ortsnetze. Die elektrischen Zuleitungen sollen als Erdkabel verlegt werden.

Der Gemeinde entstehen nach überschläglicher Berechnung etwa 240.000,- DM Erschließungskosten.

Festsetzungen

a) Gemäß §§ 2 u. 9 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), § 1 der zweiten VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S. 208), § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964, Ges.Bl. S.151) und der Neufassung der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) vom 26. November 1968.



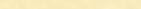
III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
0,6 0,4	Grundflächenzahl (§ 19 BauNV)
1,2 0,7	Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNV)

1,2 0,7 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNV)

B A U W E I S E

O Offene Bauweise im allgemeinen Wohngebiet WA (§ 22 (2) BauNv)

gebiet WA (§ 22 (2) BauNV)
First- und Traufrichtung im allgemeinen

 First- und Traurichtung im allgem.
Wohngebiet (WA)
 Gebäudestellung im Schulzentrum

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

• • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Vorschriften der LBO für Baden-Württemberg über Bauwiche und

b) Auf Grund anderer rechtlichen Voraussetzungen (vgl. z.B. § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Befreiung von der Besteuerung des Einkommens aus dem Auslandserwerb)

b) Auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (nachricht)

B E S T A N D
Flurstücksgrenze

 **VORHANDENE WIRTSCHAFTSBAU**
 **Vorhandene Wirtschaftsgebäude**
VORSCHLÄGE UND HINWEISE

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Buchen, den 2. Juni 1969

Stadtbaumeister

100-

